

DIETER BESSERER

Von Handmühlen, Rossmühlen und Wassermühlen

Für die Untersuchung von Namen aufgrund von in bestimmten Orten vorhandenen Wassermühlen lassen sich nicht nur die frühesten urkundlichen Erwähnungen, sondern auch die Traditionen und Heberegerregister der Klöster Werden, Essen, Corvey, Herford, Fulda, Hameln und Freckenhorst heranziehen. Nur wenige Orte in Sachsen, die sicher in das 9. Jahrhundert datiert werden können, tragen das Bestimmungswort -mühle. Und nur deren Namen können einen Beitrag zur zeitlichen Eingrenzung der Errichtung von Wassermühlen leisten.

HISTORISCHES

Mühlenwesen im Kreis (2)

In Thüringen sind im Grenzbereich zu Sachsen schon im 8. Jahrhundert solche Ortsnamen nachzuweisen. Schließlich war Thüringen bereits 531 von den Franken okkupiert worden. Das in einer Urkunde von Herzog Heden von Thüringen aus dem Jahr 704 genannte „Mulenberge“ bei Arnstadt südlich von Erfurt kann auf eine Wassermühle zurückgeführt werden. 775 wird die Ortschaft Mölsen („molinhuso“) urkundlich erwähnt.

Die heutige Stadt Mühlhausen wird urkundlich erstmalig am 18. Januar 967 erwähnt: Sie war oft Schauplatz königlicher oder kaiserlicher Hofstage. Das in den frühen Traditionen des Klosters Corvey zweimal erwähnte „Mulinhusen“ soll im Bistum Paderborn gelegen sein: Dabei soll es sich entweder um Mühlhausen bei Korbach oder um eine Wüstung Mühlhausen bei Adorf handeln. Honselmann datiert diesen Ort in die Zeit zwischen 826 und 876 und Eckardt zwischen 864 und 867. Kaminsky jedoch weist auf Mühlhausen östlich von Warburg hin. Nach einer Urkunde von 1162 befand sich in Mühlhausen bei Warburg auch ein Haupthof des Klosters Corvey so dass auch ein grundherrschaftlicher Zusammenhang mit einer dort befindlichen Wassermühle bestand. Wie dem auch sei: An der Lokalisierung dieser Orte im Bistum Paderborn in Sachsen ist nicht zu zweifeln. Somit handelt es sich um einen der frühesten Ortsnamen mit dem Grundwort -mühle in Sachsen. 885 wird im Bistum Osnabrück der Hof Nunnemöller („Nunnynckmolen“) bei Marienfeld im Kalenderium des Klosters Herzebrock erwähnt.

Im Bistum Minden sind Wassermühlen aufgrund von Ortsnamen schon für das späte 9. Jahrhundert zu vermuten und urkundlich für 896 durch den Ortsnamen Möllenbeck belegt. Der Ortsname „Mulipeche“ in der Urkunde Kaiser Arnulfs vom 13. August 896 belegt die Existenz eines Mühlenbachs in Möllenbeck, an dem mehrere – und zwar mindestens zwei – Wassermühlen gelegen haben müssen. Spätere Urkunden des Klosters Möllenbeck belegen eine untere und obere Mühle an der Möllenbecke.

Die Untersuchung einschlägiger Ortsnamen stützt demnach die zuvor aufgestellte These zur Errichtung von Wassermühlen ab etwa dem Jahre 872. Nach den vorgenannten urkundlichen Erwähnungen ist in Sachsen im Wesentlichen erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts mit einer größeren Anzahl von Wassermühlen zu rechnen.

◆ Fazit

Die Auseinandersetzung mit den urkundlichen Quellen er-

gibt, dass in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts von einer flächendeckenden Wassermühlenlandschaft in Sachsen nicht die Rede sein kann. Die bisherige Forschung hat den Zeitpunkt für die Entstehung von Wassermühlen in Sachsen wesentlich zu früh angesetzt. Als Erkenntnis aus den einschlägigen Quellen – der urkundlichen Überlieferung, den Pertinenzformeln der karolingischen Herrscher, den Aussagen der Stammrechte und der Untersuchung von Ortsnamen – muss formuliert werden: In Sachsen kann erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts von einer nennenswerten Anzahl von Wassermühlen ausgegangen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt treten sie als Bestandteil der Grundherrschaften, insbesondere der Villikationen, in Erscheinung. Das im fränkischen Reich praktizierte System der Zugehörigkeit einer Wassermühle zu einer Villikation wurde dann auch auf Sachsen übertragen.

Demnach wurden in Sachsen die bisherigen Handmühlen noch im 9. Jahrhundert und lange darüber hinaus benutzt, weil es noch keine Wassermühlen gab. Sogar weit über das 9. Jahrhundert hinaus werden noch Handmühlen und eventuell auch Tiermühlen in Gebrauch gewesen sein, vor allem dort, wo nicht genügend fließendes Wasser und das notwendige Gefälle für die Anlegung von Wassermühlen zur Verfügung standen.

Entwicklung des Mühlenbanns

Bevor die Entwicklung der Rechtsformen im Mühlenwesen im Allgemeinen, im Fürstbistum Minden und in der Grafschaft Ravensberg im Besonderen untersucht werden können, ist zunächst eine Begriffsdefinition dieser Rechtsformen erforderlich. Dabei muss zwischen dem Mühlenregal – dem Mühlenbann als herrschaftlichem Monopolanspruch – und dem Mühlenzwang, der seine Wurzeln auch in grundherrschaftlichen Formen haben konnte, unterschieden werden. Die Begriffe Bannmühle und Mühlenzwang hängen häufig miteinander zusammen.

◆ Stromregal, Mühlenregal

Stromregal und Mühlenregal sind spätestens seit dem Reichstag von Roncaglia von 1158 offiziell eingeführt, aber bereits zuvor beanspruchte königliche Hoheitsrechte, insbesondere an den schiffbaren Strömen. Der König machte die Einrichtung, den Bau und die Veränderung von Mühlen an schiffbaren Strömen und Wasserläufen von seiner Zustimmung abhängig. Dieses Recht wird in den Quellen und in der rechtsgeschichtlichen Literatur als Mühlenregal bezeichnet. Obwohl es sich dabei um ein königliches Recht handelte, ging es sehr schnell durch Belehnung oder Usurpation auf die Landesherren über. Das Königtum hat jedoch nie auf dieses Recht verzichtet und

HINWEIS

Vorabdruck ohne Anmerkungen

Die sehr umfangreichen und sehr detaillierten Anmerkungen zum Aufsatz von Dieter Besserer über das Mühlenwesen in Minden-Ravensberg können hier leider nicht zum Abdruck kommen; sie werden im Jahresband 2006 der Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins zu lesen sein.



Abbildung einer Wassermühle (um 1230) im Sachsenspiegel des Eike von Repgow.

Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. Germ. 164, f. 29v

es auch neben den Landesherren ausgeübt.

◆ Mahlzwang, Bannmühle, Zwangsmühle

Der Mahlzwang ist ein Element der allgemeinen mittelalterlichen Grundherrschaft. Unter Mahlzwang ist ein durch den Landesherrn allgemein beanspruchtes Gewerbemonopol zu verstehen. Die Einwohner eines Territoriums oder eines bestimmten Einzugsgebietes waren gezwungen, in einer ihnen genannten und zugewiesenen Bannmühle mahlen zu lassen. Aber auch eigenbehörige Hintersassen eines Grundherrn konnten von diesem gezwungen werden, in seiner eigenen Mühle mahlen zu lassen. Im Mittelalter wurden diese Mühlen häufig auch Bannmühlen genannt. Nach Einführung des preußischen Mahlzwanges in Minden-Ravensberg ab 1723/1741 war die Bezeichnung königliche Zwang-Mühlen üblich.

◆ Mühlenbann

Der Mühlenbann war ursprünglich ein Verbots- bzw. Genehmigungsrecht der Landesherren zur Anlage von Mühlen an Teichen und kleineren Bachläufen, nicht an schiffbaren Strömen. So wird der Mühlenbann auch als landesherrliches Mühlenregal bezeichnet. Er entwickelte sich aus dem Stromregal des deutschen Reiches. Zu den Rechten des Landesherrn zählte ebenfalls, in seinem Territorium Mühlen zu privilegieren oder die Einrichtung von Mühlen zu untersagen bzw. von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Häufig waren solche privilegierten Mühlen mit den Bannmühlen identisch. Später wird der Begriff sowohl mit dem Mühlenzwang als auch mit dem Mühlenregal in Verbindung gebracht.

◆ Historische Entwicklung

Die Entwicklung des Mühlenregals und des Mühlenzwanges ist eng mit der Grundherrschaft, hier der Villikationsverfassung, und der Entwicklung territorialer Monopolmacht verknüpft. Aufgrund der zahlreichen Stammesherzogtümer im Römischen Reich Deutscher Nation ergaben sich zwangsläufig unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Territorien des Spätmittelalters.

Nach dem heutigen Forschungsstand stand es in dem von Karl dem Großen eroberten Sachsen anfänglich jedermann frei, eine Wassermühle auf seinem Grund und Boden zu errichten und zu betreiben, wenn dem nicht andere öffentliche oder private Rechte entgegenstanden. Dieses Mühlenbaurecht ist eine Folge der allgemeinen grundherrschaftlichen Verfügungsgewalt über den eigenen Grund und Boden.

Die Gesetzgebung des fränkischen Reiches für Sachsen gibt keinerlei Hinweise auf den Mühlenbann oder das Mühlenregal als Erlaubniszwang für den Bau einer Wassermühle in Sachsen und den Mühlenzwang im späteren Sinne. Nicht einmal der auf älterem Gewohnheitsrecht beruhende Sachsenspiegel von 1230 erwähnt Mühlenregal und Mühlenzwang, obwohl er sich durchaus mit Mühlen befasst, insbesondere mit dem Mühlenfrieden. Allerdings ist nicht gesichert, ob die Abfassungszeit des Sachsenspiegels Rückschlüsse auf das 9. Jahrhundert erlaubt. Allenfalls für das 9. Jahrhundert und die Zeit danach kann in Sachsen aus der Amtsgewalt der vom König eingesetzten Grafen im Einzelfall eine Befugnis zur Genehmigung von Wassermühlen abgeleitet werden, beispielsweise zur Sicherstellung der Getreide- oder Mehlerzeugung der Bevölkerung. Es bleibt also festzuhalten, dass nach jetzigem Forschungsstand ein staatlich organisierter genereller Mühlenbann bzw. ein Mühlenregal im 9. und 10. Jahrhundert nicht existiert haben.

Mühlenbann und Mühlenzwang

Auch auf einen staatlich verordneten Mühlenzwang gibt es im 9. und 10. Jahrhundert keine Hinweise. Jedoch war der Mühlenzwang Bestandteil der allgemeinen Grundherrschaft, ohne dass es zu einer direkten landesrechtlichen Regelung kam, wie sie seit 1723/1741 im Königreich Preußen erfolgt ist. Der Grundherr konnte seine Eigenbehörigen bindend veranlassen, ausschließlich in seiner Wassermühle mahlen zu lassen. Von diesem Recht – es bestand bis zur Bauernbefreiung in Westfalen im Jahre 1806 – haben der

Grundbesitzende Adel, aber auch Klöster und Bistümer im Mittelalter und in der Neuzeit häufig Gebrauch gemacht.

Ein anschauliches Beispiel für den grundherrschaftlichen Mahlzwang ist am 24. Juni 1361 in der Nähe der Stadt Schmalenberg im kölnischen Herzogtum Westfalen überliefert: Johannes, Edelherr von Bilstein, schenkte mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder dem Kloster Grafschaft als Alod die „velt mulen“, mit allem Zubehör bei der Stadt Schmalenberg. Zur Schenkung gehörten auch die Menschen, die verpflichtet waren, ihr Korn in dieser Mühle mahlen zu lassen, und zwar aus den Dörfern Fleckenberg, Üntrup, Harbecke, Werpe und Obringhausen sowie die Menschen, die die freien Güter in Westwich bewohnten. Aus der Urkunde geht hervor, dass für die grundherrschaftlichen Hintersassen des Edelherren Johannes von Bilstein in den genannten Orten schon vor 1361 Mahlzwang auf den freien Gütern des Edelherren in der genannten Mühle bestand.

Im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg gab es im 17. Jahrhundert einen landesherrlich verordneten Mahlzwang. Selbst auf Reichsgut muss mit einem grundherrschaftlichen Mahlzwang gerechnet werden. Er hängt auch mit der Organisationsform der Villikationsverfassung zusammen, die in Westfalen bis zum 13. Jahrhundert vorherrschend war.

◆ Der Einfluss der Villikationsverfassung

Die im nördlichen Westfalen seit der Eroberung Sachsens durch die Franken um das Jahr 800 bekannte wesentliche grundherrschaftliche Organisationsform war bis etwa zum 13. Jahrhundert die Villikationsverfassung. Durch sie wurde die allmähliche Einführung der fränkischen Wassermühle in Sachsen maßgeblich beeinflusst. Das trifft auch auf das Bistum Minden und die sich später im Bistumsgebiet gebildeten Territorien zu. Wesentliches Element einer Villikation war ein Haupt- oder Salhof, auf dem ein vom Grundherrn bestellter Villicus saß. Er musste mit Hilfe der dem Grundherrn eigenbehörigen Hintersassen das Salland bewirtschaften und von den zu der

Villikation gehörigen Unterhöfen die Abgaben einziehen. Sehr häufig gehörte zur Villikation bzw. zum Fronhof auch eine Wassermühle. Ab dem Ende des 9. Jahrhunderts, stärker im 10./11. Jahrhundert ist das fast die Regel. Der Müller stand wegen seiner besonderen Fähigkeiten an der Spitze der Hörigenverbände der Villikation. Die Existenz einer Wassermühle in einer Villikation macht für das Mittelalter nur einen Sinn, wenn auch ein Mahlzwang für die zur Grundherrschaft gehörigen Hintersassen bestand. Sie durften nur in dieser Mühle das für ihren Eigenbedarf notwendige Korn und auch das Korn für zu leistende Mehlabgaben mahlen lassen. Das ist für Sachsen durch zahlreiche Quellen seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts belegt.

Wassermühle und Villikationshauhof

Auffällig ist, dass die Zuordnung einer Wassermühle zu einem Villikationshauhof sogar nach der Auflösung der Villikationen bestehen bleibt: Noch Jahrhunderte später sind die Beziehungen zwischen den früheren Villikationshauhöfen und ihren ehemaligen Wassermühlen festzustellen, beispielsweise im Ravensbergischen Urbar von 1556. Besonders zu den Höfen der Grafen von Ravensberg mit der Bezeichnung „Meier zu ...“ gehören statistisch gehäuft Wassermühlen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

IMPRESSUM

Mindener Heimatblätter
Jg. 78 · 2006, Nr. 10

Vorabdruck aus:
Mitteilungen
des Mindener
Geschichtsvereins

Mitarbeiter der Nummer:
Dieter Besserer
Beethovenstraße 10
32361 Preuß. Oldendorf

Redaktion:
Dr. Monika M. Schulte
Kommunalarchiv Minden